

202404005 vom 19.04.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung sowie zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld

Laufende Nummer:	20240400
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-2030 / II-2040 / II-2050
Gültig ab:	19.04.2024
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen


Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II, die Fachlichen Weisungen zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld und die Fachlichen Weisungen zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Aufgrund Hinweise aus der Praxis sowie von Änderungen in der Gesetzgebung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II, zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld und zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.



Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II, zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld und zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II:

Rz. 1.17: Redaktionelle Änderungen

Rz. 1.17a: Aufnahme des Vereinigten Königreichs bei den Ländern, in denen eine vorrangige Krankenversicherung eintreten kann.

Rz. 1.17b: Hinweis zur Beantragung einer Anspruchsbescheinigung (z. B. S1, SED S072) beim ausländischen Krankenversicherungsträger für die Leistungserbringung der deutschen Krankenkasse.

Rz. 2.5: Eine im Ausland bestandene PKV ist als zuletzt bestandene PKV im Sinne des § 5 Absatz 5a SGB V anzusehen, wenn es sich um einen Aufenthalt im EU-/EWR-Staat, der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in Nordmazedonien, in Tunesien oder in der Türkei handelt.

Rz. 4.3, Rz. 4.6, Rz. 4.20: Redaktionelle Änderungen

Rz. 5.9: Ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis wird auch durch die Anwendung der Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreichs begründet.


Rz. 5.18a: Bei Feststellung einer Fehlversicherung aufgrund einer vorrangigen Krankenversicherungspflicht im Ausland, ist die Korrektur nach Eingang der Anspruchsbescheinigung des ausländischen Krankenversicherungsträgers, ab Versicherungsbeginn im Ausland, vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld:

Anpassungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328)

Rz. RV.7, Rz. RV.8, Rz. RV.12: Redaktionelle Anpassungen

Rz. RV.17: Wegfall der Vorausleistung des Übergangsgelds bei medizinischer Reha der Rentenversicherung.



Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld:

Anpassung der Bezeichnung aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328).

Rz. UV.16: Unfallanzeigen können auch über das Serviceportal der Unfallversicherung übermittelt werden.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift